

## **Satzung des Vereins**

"Gesellschaft zur Förderung der Geodäsie  
an der Hochschule Neubrandenburg e. V."

In der Fassung vom 01.02.2006

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck und Einrichtung des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten
- § 6 Aufbringung und Verwendung der Mittel
- § 7 Organe
- § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben des Beirates
- § 11 Zusammensetzung des Beirates
- § 12 Vorstand
- § 13 Auflösung des Vereins

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung der Geodäsie an der Hochschule Neubrandenburg e. V."

## § 2

### Zweck und Einrichtung des Vereins

- 1 a) Der Verein dient der Fort- und Weiterbildung von Ingenieuren und anderen geeigneten Personen und ist bestrebt, Studenten der Hochschulen und Universitäten vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Geodäsie und ihrer Randgebiete zu vermitteln.
- 1 b) Der Verein fördert die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Geodäsie und ihrer Randgebiete und die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und anderen, auch privaten Einrichtungen der Geodäsie und des Vermessungswesens.
- 1 c) Der Verein hält die Verbindung zwischen der Hochschule Neubrandenburg und Absolventen des Fachgebiets Vermessungswesen lebendig.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - 2 a) Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens in Kontaktstudiengängen, Seminaren und Kursen;
  - 2 b) Umschulung geeigneter Personen mit entsprechender Vorbildung in praxisnahen Spezialkursen;
  - 2 c) hochschulbegleitende Ausbildung des Ingenieur Nachwuchses in Praktika, Exkursionen, praktischen Studiensemestern und Diplomarbeiten;
  - 2 d) Ausführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben;
  - 2 e) Vermittlung von Spezialwissen;
  - 2 f) Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungs- und Forschungseinrichtungen;
  - 2 g) Darstellung der Belange des Vermessungswesens in der Öffentlichkeit;
  - 2 h) Herstellung von Kontakten zwischen Studenten, Absolventen und Personal der Studienrichtung Vermessungswesen der Fachhochschule Neubrandenburg.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt der Verein vornehmlich in Neubrandenburg und an den Standorten benachbarter staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen.

### § 3

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- 1 a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen des In- und Auslandes werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- 1 b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
  - 2 a) durch schriftliche Austrittserklärung, wobei die Kündigungsfrist 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres beträgt;
  - 2 b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung;
  - 2 c) durch Ausschluss, und zwar bei schwerwiegenden Verstößen gegen Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung fälliger Beträge trotz zweimaliger Aufforderung;
- 3) Ansprüche des Vereins gegen Ausscheidende werden vom Ausscheiden nicht berührt.

### § 5

#### **Mitgliedsrecht und Mitgliedspflichten**

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Fachgebietes Vermessungswesen der Hochschule zu besichtigen und Einblick in die Aktivitäten zu erhalten, sofern dies betrieblich möglich ist.
- 3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.

### § 6

#### **Aufbringung und Verwendung der Mittel**

- 1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen sonstiger Art aufgebracht.
- 2) Die Verwendung der Mittel erfolgt entsprechend dem Haushalts- und Stellenplan. Spenden können auf Wunsch des Spenders zweckgebunden verwendet werden.

## § 7

### Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung,
  - b) Beirat,
  - c) Vorstand.
- 2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
- 3) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- 1) den Beirat zu wählen; dabei sollen die verschiedenen Gruppierungen des Berufsstandes und der Kooperationspartner des Vereins nach Möglichkeit berücksichtigt werden;
- 2) den Vorstand zu wählen;
- 3) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen sowie Vorstand und Beirat zu entlasten;
- 4) den Haushalts- und Stellenplan zu beschließen;
- 5) eine Beitragsordnung zu beschließen;
- 6) über alle vom Vorstand, vom Beirat oder von den Mitgliedern vorgelegten Anträge zu beschließen;
- 7) über eine Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

## § 9

### Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes, des Beirates oder auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einberufen. Ziffer 1 gilt entsprechend.
- 3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein Stellvertreter. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates schlägt er der Mitgliederversammlung die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände vor.
- 4) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse dürfen nur über die bei der Ladung mitgeteilten Punkte der Tagesordnung gefasst werden. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse

mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 5) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und eine Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitgliederstimmen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Beirates**

- 1) Der Beirat
  - 1 a) führt die Aufsicht und sorgt dafür, dass der Verein seinen Zweck erfüllt;
  - 1 b) schlägt einen Vorstand vor;
  - 1 c) genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes;
  - 1 d) schließt die erforderlichen Verträge mit dem Vorstand; der Beirat wird dabei vertreten durch den Beiratsvorsitzenden und ein weiteres Beiratsmitglied.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung des Beirates**

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens sieben Personen, die die verschiedenen Gruppierungen des Berufsstandes und die Kooperationspartner des Vereins repräsentieren sollen. Ein Mitglied des Beirates ist die Hochschule Neubrandenburg, vertreten durch den Rektor oder einen Prorektor.
- 2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Die Amtszeit des Beirates beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Soweit einzelne Mitglieder vorzeitig ausscheiden, werden Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode bestimmt.
- 4) Der Beirat ist jährlich mindestens einmal mit einer Frist von 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Soweit erforderlich, können weitere Personen beratend zu den Sitzungen des Beirates hinzugezogen werden.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart und kann bei Bedarf um bis zu zwei weitere Personen mit zu definierenden Aufgabenbereichen erweitert werden. Jedes Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates für einen bestimmten Aufgabenbereich für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- 2) Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers oder bis zur Auflösung des Aufgabenbereiches im Amt.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, und zwar entweder durch den Vorsitzenden allein

oder durch ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 6) Gegenüber den Finanzbehörden, dem Registergericht und bei Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von fünfhundert Euro ist der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassenwart einzeln vertretungsberechtigt. In allen anderen Fällen vertreten je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der Mitgliederstimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt noch vorhandenes Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich dem Landesverein Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Vereins für Vermessungswesen zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Datum der Vereinsgründung: 25.04.1995